

B e s c h l u s s

Verbesserung der Beschulung von zugewanderten und geflüchteten Kindern und Jugendlichen

Der Landtag hat in seiner 79. Sitzung am 23. März 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landesregierung wird gebeten:

1. Im ersten Halbjahr des kommenden Schuljahres 2017/2018 die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache an den Thüringer Schulen wie folgt zu gestalten:

- a) Umsetzung der Schulpflicht

Im Vordergrund aller Maßnahmen zur Beschulung von zugewanderten und geflüchteten Kindern und Jugendlichen stehen die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, welche nach § 19 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) zehn Schulbesuchsjahre umfasst und deren Erfüllung nicht allein am erreichten Lebensalter der Schülerinnen und Schüler festgemacht werden kann sowie das Ziel, dass jede Schülerin und jeder Schüler einen weiterführenden Schulabschluss erreicht.

An Grundschulen soll die Aufnahme von Flüchtlingskindern mit dem Ziel Sprachniveau A1 bevorzugt im Regelunterricht erfolgen. Der Besuch des Hortes als Integrationsmaßnahme ist durch geeignete Maßnahmen aktiv zu unterstützen.

An weiterführenden Schulen soll nach dem Besuch einer Sprachklasse und dem Vorliegen der Sprachfähigkeiten A2 bis Klassenstufe 6 und B1 ab Klassenstufe 7 eine individuelle, auf den Lehrplan orientierte Lernphase folgen, die im normalen Klassenverbund angesiedelt werden sollte. Diese Phase soll je nach individuellen Voraussetzungen vergleichbar zur individuellen Abschlussphase (IAP) gestreckt werden können. Ziel soll dabei die individuelle Heranführung an den Lehrplan sein. Neben dem Besuch der Sprachklasse sollen die Kinder auch Stunden in der Regelklasse besuchen.

Bis zu Beginn des kommenden Schuljahres 2017/2018 soll entschieden werden,

- wie die Zugangsvoraussetzungen zu den Gymnasien durch Regelungen zur zweiten Fremdsprache gelöst werden,
- wie die Regelungen zur Schulpflicht derart verändert werden können, dass der Zugang zu schulischen Bildungsangeboten und damit die Möglichkeit zum Erwerb eines schulischen Abschlusses für mehr Menschen als bisher möglich wird.

- b) Aufnahmeverfahren

Jedes neu zugewanderte und geflüchtete Kind/jeder Jugendliche durchläuft ein Clearingverfahren an der aufnehmenden Schule,

an der die Schulpflicht erfüllt wird. In diesem Verfahren wird der Stand der vorhandenen Kompetenzen und Lernstände als auch der gesamte Hilfe- und Unterstützungsbedarf festgestellt und folgend ein darauf basierender individueller Lernplan erstellt. Im Clearingverfahren sollen alle relevanten Akteure beteiligt sein, mindestens aber die aufnehmende Schule, das staatliche Schulamt, das Schulverwaltungsamt und gegebenenfalls das Team zur Qualifizierung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB). Das Verfahren soll bis zur vollständigen Integration in den Unterricht geführt werden. Die Landesregierung wird gebeten, die bestehenden Verfahren dahin gehend zu ergänzen.

Über das Verfahren und angebotene Unterstützungsmöglichkeiten sollen den Lehrkräften an den Schulen übersichtliche Informationen und eine Handreichung zur Verfügung gestellt werden.

c) Personalsteuerung

Die für die individuelle Förderung notwendigen personellen Ressourcen sind auch unterjährig den Schulen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

d) Zusätzliche personelle Ausstattung an den Schulen, insbesondere im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Bis Mai 2017 soll dem Landtag auf der Basis des von der Landesregierung beschlossenen Personalentwicklungskonzepts 2025 ein Konzept vorgelegt werden, das den konkret zu erwartenden Lehrbedarf und den Bedarf an weiteren Fachkräften identifiziert und so eine entsprechende personelle Betreuung gewährleistet. Im Rahmen des von der Landesregierung beschlossenen Personalentwicklungskonzepts 2025 sind für die aktuell befristet angestellten DaZ-Lehrkräfte und weiteren zur Realisierung der Sprachförderung und Integration notwendigen Fachkräfte an den Thüringer Schulen Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Zusätzlich sind allen Beschäftigten entsprechend der Festlegungen des Koalitionsvertrags zu Seiteneinsteigern Angebote zur Qualifizierung mit dem Ziel der Entfristung der Beschäftigungsverhältnisse vorzulegen.

e) Lehr- und Lernmittel

Das Verfahren zur Zurverfügungstellung von Lehr- und Lernmitteln für die Beschulung von zugewanderten und geflüchteten Kindern und Jugendlichen ist zu entbürokratisieren. Je Schülerin/Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sollte dafür ein angemessenes Budget zur Verfügung gestellt werden, das folgend über die Schulämter abzurechnen ist.

Zusätzlich ist sicherzustellen, dass die Zuweisung von Mitteln an die Schulen zur materiellen Absicherung der Beschulung auch bei Eingliederungen in den Schulbetrieb während des laufenden Schuljahres erfolgen kann.

f) Schulbesuch von jungen Menschen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen

Bis Mitte des kommenden Schuljahres 2017/2018 soll geklärt werden, wie für junge Menschen, welche der Vollzeitschulpflicht nach § 19 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) nicht mehr unterliegen, mindestens bis zur Erlangung eines allgemeinen Schul-

abschlusses ein der Vollzeitschulpflicht zeitlich anschließendes Recht auf Schulbesuch einer berufsbildenden Schule (beispielsweise eines berufsvorbereitenden Jahres, einer Berufsfachschule) eröffnet werden kann.

Für Jugendliche ab 16 Jahren ist ein Bildungsangebot zu eröffnen, das auf ihren Vorerfahrungen aufbaut und entsprechend ihren Berufsvorstellungen zu einem Schulabschluss oder einer beruflichen Qualifizierung führen kann, um ihnen eine gute Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

g) Unterstützung der Schulen

Die Schulen sind bei der Umsetzung ihrer Aufgabe durch Beratungs- und Fortbildungsangebote vor Ort zu unterstützen. Entsprechend der KMK-Empfehlung "Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule" soll die interkulturelle Kompetenz an den Thüringer Schulen gefördert und gestärkt werden.

Um den besonderen sozialen Bedürfnissen der zugewanderten Kinder und Jugendlichen (z.B. Umgang mit Traumatisierungen) gerecht zu werden, sollen die Schulen eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln. Ziel der Unterstützungsmaßnahmen muss es sein, den Ausbau multiprofessioneller Teamstrukturen unter Einbeziehung von DaZ-Lehrkräften sowie von Fachkräften aus den Bereichen Schulsozialarbeit, Traumatherapie, Förderpädagogik und Schulpsychologie weiter voranzutreiben.

2. Spätestens zu Beginn des kommenden Schuljahres 2017/2018 ist dem Bildungsausschuss des Landtags zur Umsetzung der unter Punkt 1 genannten Ziele zu berichten.

Carius
Präsident des Landtags